

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Süß
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

62. Jahrgang

Mittwoch, 18. August 2021

Nummer 33

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **25.08.2021**
ist der **19.08.2021** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 20.08.21 ab 18.00 Uhr bis Fr., 27.08.21, 18.00 Uhr
Kapuziner Apotheke, Hauptstr. 28, 91315 Höchstadt
Telefon: 09193 / 8140

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan „Südlich der Erlanger Straße“, 4. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat des Marktes Weisendorf hat in öffentlicher Sitzung am 09.08.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Erlanger Straße“ in der Fassung vom 09.08.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.** Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 58/3 und 58/4 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1/3 und 55/3, alle Gemarkung Weisendorf und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jedermann kann die rechtsgültige Fassung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan (Fassung vom 09.08.2021) einschließlich Begründung im Rathaus des Marktes Weisendorf (Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Zimmer 203/1) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist der in Kraft getretene Bebauungsplan auf der Internetseite des

Marktes Weisendorf unter <https://www.weisendorf.de/> bebauungsplaene einsehbar.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch,

Freitag:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag:

07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag:

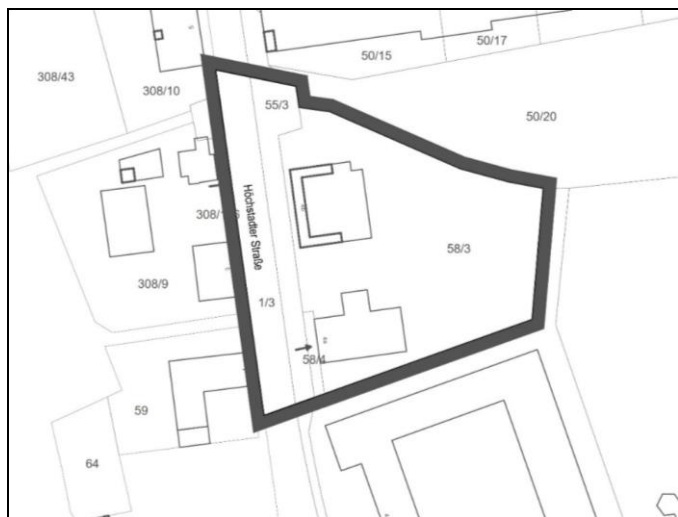
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Erlanger Straße“ o. M., (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)

Weisendorf, den 12.08.2021

MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein

Erster Bürgermeister



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat einen Umfang von ca. 0,23 ha und umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 227/329 bis 227/332 sowie Teilflächen der Grundstücke 227/328, 227/333 und 227/254, alle Gemarkung Weisendorf und ergibt sich auch aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine 110 kV-Freileitung sowie naturschutzfachliche Ausgleichsflächen. Östlich angrenzend befindet sich eine Grünfläche und anschließend der Heidweihergraben sowie weitere für eine Bebauung geplanten Flächen. Nördlich befindet sich ein Regenrückhaltebecken, der Heidweihergraben sowie daran angrenzend bereits bestehende Wohnbebauung.

Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 09.08.2021 den Vorentwurf für die vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“, gebilligt und beschlossen, die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. dem Planungssicherstellungsgesetz sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans in der Fassung vom 09.08.2021 durchzuführen. Der Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 09.08.2021 steht einschließlich der Begründung in der Zeit vom

19.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021

auf der Internetseite des Marktes Weisendorf <https://www.weisendorf.de/aktuelle-bauleitplanung-1> zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Der Vorentwurf des Bauleitplans, einschließlich der Begründung, liegt während der Frist zur Stellungnahme zusätzlich auch im Rathaus des Marktes Weisendorf (Gerbersleithe 2, 91085 Weisendorf, 1. Stock, Flurbereich zu Zimmer 202) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch,
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „Gerbersleithe Ost“, vorhabenbezogene 5. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan**

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Weisendorf hat in öffentlicher Sitzung am 09.08.2021 gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen, den o. g. Bebauungsplan vorhabenbezogen zu ändern (vorhabenbezogene 5. Änderung). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Wesentliches Ziel der Planung ist die Ermöglichung der Errichtung von Wohnraum im kostengünstigen Mietsegment für eine breite Zielgruppe.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)

Aufgrund der derzeitigen Lage (Corona-Pandemie) besteht die Möglichkeit, dass der Parteiverkehr im Rathaus während der Auslegungsfrist nur eingeschränkt möglich ist. In diesem Fall bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Fragen zu den ausgelegten Unterlagen können jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Die Einsichtnahme der Unterlagen mit ausreichenden Sicherheitsabständen kann gewährleistet werden. Sie erreichen uns unter Telefon: 09135/712014 oder E-Mail: andrea.kiesel@weisendorf.de

Weisendorf, den 12.08.2021

MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein

Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan „Gerbersleithe Ost“, 4. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat des Marktes Weisendorf hat in öffentlicher Sitzung am 09.08.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ in der Fassung vom 09.08.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung

einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am östlichsten Rand des Baugebietes Gerbersleithe Ost. Er umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 227/339, 227/340, 227/344, 227/345, 227/348, 227/349, 227/353, 227/354, 227/362, 227/363, 227/364, 227/368, 227/369, 227/375, 227/376, 227/383, 227/384, 227/385, 227/386, 227/387 und 227/388, Gemarkung Weisendorf und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Jedermann kann die rechtsgültige Fassung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan (Fassung vom 09.08.2021) einschließlich Begründung im Rathaus des Marktes Weisendorf (Gerbersleithe 2, 91085 Weisendorf, Zimmer 203/1) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist der in Kraft getretene Bebauungsplan auf der Internetseite des Marktes Weisendorf unter <https://www.weisendorf.de/bebauungsplaene> einsehbar.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch,

Freitag:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag:

07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag:

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

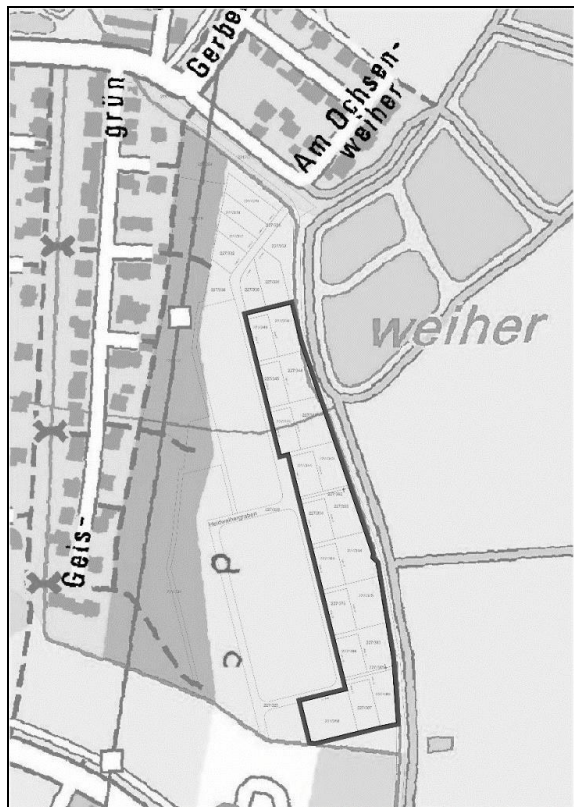
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ o. M., (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)

Weisendorf, den 12.08.2021

MARKT WEISENDORF



Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

27.08.2021 Herrn Rolf Weber 79 Jahre
Dorfstr. 33

Dem Jubilar unseren herzlichsten Glückwunsch!

Gartenabfallsammlungen 2021

Donnerstag, 02.09.2021	12.00 – 13.00 Uhr
Freitag, 10.09.2021	12.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag, 16.09.2021	12.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag, 30.09.2021	12.30 – 14.30 Uhr
Freitag, 01.10.2021	12.00 – 13.00 Uhr
Samstag, 02.10.2021	08.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag, 07.10.2021	16.00 – 18.00 Uhr
Freitag, 22.10.2021	14.00 – 15.00 Uhr

jeweils Festplatz Weisendorf, Reuther Weg

Der Bau- und Umweltausschuss tagt:

Die nächste Sitzung des **Bau- und Umweltausschusses im September** findet voraussichtlich am Montag, 20.09.2021 statt.

Wir bitten Bauanträge und Bauvoranfragen möglichst frühzeitig beim Markt Weisendorf - Bauamt - einzureichen. Erfahrungsgemäß sind Rücksprachen mit den Antragstellern/Planern bzw. Unterlagenergänzungen notwendig. Als Eingangsdatum zählt der Zeitpunkt, ab dem die Unterlagen vollständig und richtig beim Bauamt vorliegen. Die Anträge werden nach diesem Eingangsdatum behandelt. Achtung: Unvollständige Anträge und Anträge mit unrichtigen Angaben können in der Sitzung nicht behandelt werden.

Vereins- und Jugendförderung 2021

- Meldung der Mitgliederzahlen -

Die Weisendorfer Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, die Anspruch auf einen Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien des Marktes Weisendorf haben, werden umgehend aufgefordert, ihre Mitgliedszahlen zum Stichtag 01.01.2021 schriftlich zu melden. Dabei ist zwischen Mitgliedern über und unter 18 Jahren zu unterscheiden, Meldungen an den jeweiligen Dachverband sind mit vorzulegen.

Werden die erforderlichen Meldungen bis spätestens 27.08.2021 nicht vorgelegt, so erhält der jeweilige Verein keinen Zuschuss für 2021.

Die Meldungen und Nachweise sind einzureichen beim **Markt Weisendorf, Gerbersleithe 2, 91085 Weisendorf.**

Bei Fragen steht Frau Strunk unter Tel.-Nr. 0 91 35 / 71 20 13 zur Verfügung.

Grundschule Weisendorf



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir wünschen einen glücklichen Start ins Schuljahr 2021/2022

Erster Schultag: Dienstag, 14. September 2021

Die **Schulanfänger** beginnen klassenweise gestaffelt in der Mehrzweckhalle im Reuther Weg mit einem ökumenischen Gottesdienst und einer kurzen Begrüßungsfeier um 09:00 Uhr, 10:00 Uhr oder 11:00 Uhr. Die genauen Zeiten entnehmen Sie bitte einem persönlichen Klassenbrief. Leider sind in diesem Jahr nur **zwei Begleitpersonen** gestattet.

Die **Schülerinnen und Schüler der zweiten, dritten und vierten Klassen** finden sich bis 08:00 Uhr in der Grundschule ein.

Das **Sekretariat** ist im neuen Schuljahr ab Dienstag, 07. September 2021 zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr besetzt. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 09135/8613.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Pausch, Rektorin

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.08.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 3.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum sowie überdachte Terrasse, Fl.-Nr. 51 Gem. Kairlindach, Kairlindacher Str. 28, 91085 Weisendorf
 - 3.2 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.-Nr. 139 Gem. Weisendorf, Kirchenstr. 11a, 91085 Weisendorf
 - 3.3 Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Wohnhaus und Erweiterung der bestehenden Doppelgarage mit einem Abstellraum incl. Aktualisierung der Außenanlagen, Fl.-Nr. 88/1 Gem. Rezelsdorf, Sebald-Rieter-Weg 1a
 - 3.4 Umbau/Nutzungsänderung einer Gaststätte zu einer Kindertagesstätte mit 1 Kinderkrippen- und 2 Kindergartengruppen als Interimsnutzung (ca. 5 Jahre) auf Fl.-Nr. 90 Gem. Kairlindach, Kairlindacher Str. 12
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung des vorgesehenen Kindergartenneubau mit Photovoltaik, Wärmepumpe und Gebäude-
lüftung, Kirchenstr. 25 a

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.07.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 19.07.2021 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

Sachverhalt

Folgender Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 19.07.2021 wird bekanntgegeben:

TOP 1 Städtebauförderung; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem kommunalen Förderprogramm im Sanierungsgebiet "Ortsmitte von Weisendorf" - Erneuerung einer Zaunanlage und Herstellung eines Balkongeländers Flur-Nr. 11/23 Gemarkung Weisendorf

Beschluss

Aufgrund der festgestellten Zuschussfähigkeit vom Planungsbüro Topos team wird für die aufgezeigte Sanierungsmaßnahme eine Förderzusage durch den Markt Weisendorf erteilt.

Vor Erneuerung der Zaunanlage muss ein noch zu stellender Antrag auf Befreiung vom Bau- und Umweltausschuss genehmigt worden sein.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

3. Bauanträge und Bauvoranfragen

3.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum sowie überdachte Terrasse, Fl.-Nr. 51 Gem. Kairlindach, Kairlindacher Str. 28, 91085 Weisendorf

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 51 Gem. Kairlindach, Kairlindacher Str. 28 soll ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Geräteraum sowie überdachte Terrasse errichtet werden. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich des Ortsteil Kairlindach. Die östliche Abstandsfläche ragt mit 1m in den angrenzenden öffentlichen Gehweg. Dies ist gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO zulässig.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 1 Anwesend: 9

3.2 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.-Nr. 139 Gem. Weisendorf, Kirchenstr. 11a, 91085 Weisendorf

Sachverhalt

Auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 139 Gem. Weisendorf, Kirchenstr. 11a soll ein Einfamilienwohnhaus mit Garage errichtet werden. Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich. Da dieses Grundstück bereits mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut ist, wird für das geplante Vorhaben ein weiterer Hausanschluss für die Wasserversorgung sowie Entwässerung benötigt. Hierüber müssen gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet der Gemeinde Weisendorf. Unser Sanierungsberater wurde um Stellungnahme gebeten. Demnach entspricht die Dachform und Dachneigung nicht den Vorgaben der Richtlinien dennoch gibt es keinen Grund zur Annahme, dass das Vorhaben die Durchführung der Sanierung unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

Für das Einfamilienwohnhaus werden 2 Stellplätze gem. § 2 Abs. 2 der gemeindlichen Garagen und Stellplatzsatzung vom 11.03.2015 benötigt. Ein Stellplatz befindet sich in der geplanten Garage ein weiterer Stellplatz wird auf der Ostseite errichtet. Der Zufahrtsbereich beträgt hier zum Teil nur 1,90m. Allerdings kann ein Heranfahren über den Eigentümerweg Fl.-Nr. 139/2 Gem. Weisendorf des selbigen Eigentümers gewährleistet werden.

Die nördliche Abstandsfläche ragt mit ca. 2,5m in die Kirchenstraße. Dies ist gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO zulässig. Die östliche Abstandsfläche ragt mit 0,91m – 0,53m auf das Buchgrundstück Fl.-Nr. 139/2

Gem. Weisendorf des selbigen Eigentümers. Hierfür wurde eine Abstandsflächenübernahme vorgelegt.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen unter der Bedingung, dass jeweils eine Vereinbarung über die Kostenübernahme für die Errichtung eines Hausanschlusses für die Wasserversorgung sowie Entwässerung mit dem Bauwerber geschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 1 Anwesend: 9

3.3 Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Wohnhaus und Erweiterung der bestehenden Doppelgarage mit einem Abstellraum incl. Aktualisierung der Außenanlagen, Fl.-Nr. 88/1 Gem. Rezelsdorf, Sebald-Rieter-Weg 1a

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 88/1 Gem. Rezelsdorf, Sebald-Rieter-Weg 1a in Rezelsdorf soll ein Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Wohnhaus und eine Erweiterung der bestehenden Doppelgarage mit einem Abstellraum errichtet werden. Dieses Bauvorhaben liegt im Innenbereich des Ortsteil Rezelsdorf.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

3.4 Umbau/Nutzungsänderung einer Gaststätte zu einer Kindertagesstätte mit 1 Kinderkrippen- und 2 Kindergartengruppen als Interimsnutzung (ca. 5 Jahre) auf Fl.-Nr. 90 Gem. Kairlindach, Kairlindacher Str. 12

Sachverhalt

Um den dringenden Bedarf an Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen im Markt Weisendorf decken zu können wurde bis zum Bau einer neuen Kindertagesstätte eine Interimslösung gesucht. Die frühere Gaststätte „Alte Schule“ auf der Fl.-Nr. 90 Gem. Kairlindach, Kairlindacher Str. 12 kann nach einigen Umbaumaßnahmen im Gebäude und dem Anbau einer Fluchttreppe als Kindertagesstätte genutzt werden. Es wurde deshalb ein Antrag auf Nutzungsänderung eingereicht. Entgegen dem angekündigten Tagesordnungspunkt (Antrag auf Nutzungsänderung eines Gaststättenbetriebs zu einer Kindertageseinrichtung mit überdachtem Außenbereich) lautet nun das Vor-

haben: *Umbau/Nutzungsänderung einer Gaststätte zu einer Kindertagesstätte mit 1 Kinderkrippen- und 2 Kindergartengruppen als Interimsnutzung (ca. 5 Jahre)*, da die Außenüberdachung abgebrochen wird.

Das Grundstück ist im geltenden und zukünftigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt, ein Bebauungsplan existiert nicht. Die Errichtung einer Kindertagesstätte ist im Dorfgebiet zulässig. Die erforderlichen Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen zur beantragten Nutzungsänderung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung des vorgesehenen Kindergartenneubau mit Photovoltaik, Wärmepumpe und Gebäudelüftung, Kirchenstr. 25 a

Sachverhalt

Bei der Erweiterung des Kindergartens soll der Neubau mit Photovoltaik, Wärmepumpe und Gebäudelüftung ausgestattet werden. Die angrenzende Pfarrkirche „St. Josef“ in Weisendorf ist als Einzeldenkmal in der Denkmalliste aufgeführt.

Deshalb beinhaltet die Baugenehmigung zur Erweiterung des Kindergartens die Auflage, eine denkmalrechtlich Genehmigung für das Vorhaben einzuholen. Hierfür ist eine Stellungnahme des Marktes Weisendorf erforderlich.

Der Kindergartenneubau befindet sich im Sanierungsgebiet. Der Sanierungsberater wurde um Stellungnahme gebeten und hat die Sanierungsabsicht begrüßt.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Weisendorf erteilt sein Einvernehmen nach Art. 15 Abs. 1 BayDSchG zum Kindergartenneubau mit Photovoltaikanlage, Wärmepumpe und Gebäudelüftung sowie die sanierungsrechtliche Genehmigung nach §144 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Andrea Kiesel
Schriftführung

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 09.08.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:27 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle, Reuther Weg 6, 91085 Weisendorf

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Bevölkerungsprognose mit Bedarfsermittlung incl. Auswertung - Vorstellung
4. Abwasseranlage Weisendorf
- 4.1 Abwasseranlage Weisendorf, Vorstellung der Ergebnisse der Kanal-TV-Befahrung OT Sauerheim und Sintmann
- 4.2 Abwasseranlage Weisendorf, Kanalsanierungskonzept
5. 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"
- 5.1 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 5.2 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB
- 5.3 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Satzungsbeschluss
6. 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- 6.1 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 6.2 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB
- 6.3 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Satzungsbeschluss
7. Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"
- 7.1 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Aufstellungsbeschluss
- 7.2 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Genehmigung des Vorentwurfs
- 7.3 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 7.4 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB
8. Förderung von Investitionskosten für mobile Luftreinigungsgeräte für die Grundschule Weisendorf - Neuauflage (FILS-R-N)
9. Förderung von Investitionskosten für mobile Luftreinigungsgeräte in der Kindertagesbetreuung
- Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Erster Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 12.07.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.07.2021 wird zur Kenntnis während der Sitzung in Umlauf gegeben und gilt als genehmigt, wenn keine Einwände erhoben werden.

Frau Marktgemeinderätin Angelika Tritthart erscheint um 19:05 Uhr zur Sitzung.

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

Sachverhalt

Folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.07.2021 werden bekanntgegeben:

TOP 1 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf des Bauplatzes Fl.Nr. 227/377, Gemarkung Weisendorf, Heidweihgraben 42

Beschluss

Der Bauplatz wurde verkauft.

TOP 2 IT-Umstellung im Herbst: Änderung Session Sitzungsdienst vom lokalen Betrieb ins Outsourcing

Beschluss

Der Marktgemeinderat billigt den im Rahmen der IT-Umstellung notwendigen Umzug der Anwendung Session Sitzungsdienst vom lokalen in den Outsourcingbetrieb Aufwand und die neuen jährlichen Kosten.

TOP 3 Mietvertrag für die Integrationsklassen in der Grundschule Weisendorf 2021/2022

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt dem Abschluss des vorliegenden Mietvertrages für die Integrationsklassen der Wilhelm-Pfeffer-Schule zu. Der Mietzins beträgt 4 €/ je m² pro Monat.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

3. Bevölkerungsprognose mit Bedarfsermittlung incl. Auswertung - Vorstellung

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 29.03.2021 (TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung) wurde das Büro PLANWERK STADTENTWICKLUNG Dr. Preisung, Schramm & Sperr, Nürnberg mit Aktualisierung der Bevölkerungsprognose und Bedarfsermittlung an Betreuungsangeboten für verschiedene Altersgruppen z.B. Kinderbetreuung beauftragt.

Ein Vertreter des Büros stellt in der Sitzung das Ergebnis der Bevölkerungsprognose und Bedarfsermittlung vor. Der Vertreter beantwortet die eingehenden Fragen.

In einer der nächsten Sitzungen ist entsprechend des Ergebnisses der Bedarf für die einzelnen Bereiche festzustellen. Die Festlegung von Ausbaustufen für den Ausbau der Betreuungsangebote ist möglich.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

4. Abwasseranlage Weisendorf

4.1 Abwasseranlage Weisendorf, Vorstellung der Ergebnisse der Kanal-TV-Befahrung OT Sauerheim und Sintmann

Sachverhalt

Seit 2016 ist das Büro für Tiefbau WAGNER GmbH, Roßtal mit den Kanal-TV-Befahrungen incl. Auswertung der Daten beauftragt. Mit den Ergebnissen der Befahrung und der Auswertung der Befahrungsdaten kann ein Kanalsanierungskonzept erstellt werden.

Die Auswertung der Befahrungsdaten konnte aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse beim Büro nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Ein/e Vertreter*in des Büro für Tiefbau WAGNER GmbH stellt die Ergebnisse in der Sitzung vor und beantwortet die eingehenden Fragen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt von der Vorstellung der Ergebnisse der Kanal-TV-Befahrung OT Sauerheim und Sintmann Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

4.2 Abwasseranlage Weisendorf, Kanalsanierungskonzept

Sachverhalt

Das Büro für Tiefbau WAGNER GmbH, Roßtal ist mit der Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes für den Markt Weisendorf beauftragt.

Basis für das Kanalsanierungskonzept sind die Auswertungen der Kanal-TV-Befahrungsdaten aus 2018 sowie die Auswertung der noch zu befahrenden Kanäle.

Der Vertreter des Büros erläutert das weitere Vorgehen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf nimmt vom aktuellen Sachstand Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

5. 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße"

Sachverhalt

Die Apotheke am Standort Hauptstraße 5 wurde kürzlich geschlossen. Im Marktgemeindegebiet besteht kein entsprechendes Versorgungsangebot mehr.

Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 58/3 ist mit dem Ansinnen an die Gemeinde heranzutreten, auf diesem Grundstück das bestehende Gebäude eines Tagescafés mit Drive-In-Schalter als Apotheke umzunutzen; der Café-Betrieb soll eingestellt werden. Aus Sicht der Gemeinde könnte hiermit die medizinische Versorgung im Zentrum sichergestellt werden.

Auf dem Grundstück befindet sich neben dem Tagescafé ein Postgebäude. Im Obergeschoss des Postgebäudes befinden sich zwei als Wohnung genehmigte Nutzungseinheiten.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 58/3 Gemarkung Weisendorf, Höchstadter Str. 4 A und B wurde 2012 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan als 3. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Erlanger Straße“ erlassen. Durch die Aufgabe der Café-Nutzung wird dieser Bebauungsplan obsolet, gleichsam steht dieser der geplanten Nutzungsänderung entgegen, sodass die Änderung des Bebauungsplans erforderlich wird.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 12.04.2021 wurde beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern (4. Änderung). Von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit konnte sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und im Zeitraum 21.04.2021 bis 05.05.2021 zur Planung äußern. Äußerungen sind hierbei nicht eingegangen.

In der Zeit vom 27.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

5.1 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz wurde in der Zeit vom 27.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

5.2 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Durch folgende Träger öffentlicher Belange erfolgten keine Äußerungen/keine Hinweise und Einwendungen:

- Gemeinde Aurachtal
- Markt Dachsbad

- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Heßdorf
- Stadt Höchststadt a.d.Aisch
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Uehlfeld
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bund Naturschutz e.V.
- Handwerkskammer Mittelfranken
- IHK Nürnberg
- Inexio GmbH
- Kreishandwerkerschaft
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken
- Wasserwirtschaftsamt
- Zweckverband Abwasserverband Seebachgrund
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe
- Team Schwarzott Ingenieurgesellschaft mbH
- Ingenieurbüro für Tiefbau Wagner GmbH

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
<p>Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung B – Koordination Bauleitplanung Postfach 100203 80076 München</p>	<p>17.06.2021</p>	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Rahmen der letzten Beteiligung zum Bebauungsplan 31/5 "südlich der Erlanger Straße" teilten wir in unserem Schreiben vom 22.3.2011 mit, dass sich keine Bodendenkmäler im Bereich des Plangebietes befinden. Diese Aussage ist mittlerweile zu revidieren, da seit 2011 die untertägigen Teile des Wasserschlosses von Weisendorf als Bodendenkmal D-5-6330-0112 (Archäologische Befunde im Bereich des frühneuzeitlichen Weisendorfer Schlosses mit Garten und seiner Vorgängeranlagen) in die Denkmalliste aufgenommen wurden. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3). Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden. Der damals mitgeteilte Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG ist zudem nicht ausreichend. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: Ggf. erforderliche archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, der Punkt 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Bodendenkmal wird einschließlich der geforderten Hinweise nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Bestandsüberplanung mit geringfügigen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten. Änderungen an der Planung sind durch das Bodendenkmal nicht veranlasst.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg	18.06.2021	<p>Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:500 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir möchten darum bitten weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</p> <p>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.</p> <p>Anlage: 1 Plan</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung betreffen die Belange der Bayernwerk Netz GmbH insofern nicht, dass die Erschließung des Plangebietes bereits abgeschlossen ist und die Grundstücke bereits bebaut sind. Änderungen der Bestandsbebauung sind derzeit ausschließlich hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes geplant. Änderungen in Bezug auf die Belange der Bayernwerk AG ergeben sich hieraus nicht. Die gegebenen Hinweise sind ggf. im Rahmen zukünftiger Neubebauungen zu beachten. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.</p>
Kreisbrandrat Erlanger Str. 106 91074 Herzogenaurach	25.06.2021	<p>Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung.</p> <p>Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtenaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 (1) BayFwG).</p> <p>Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 (2) Satz 2 BayFwG). Der Grundschutz durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Arbeitsblätter W 331 und W405 auszubauen.</p> <p>Für die Genehmigungsfähigkeit des „individuellen Gebäudes“ können sich bei einem den Grundschutz überschreitenden Löschwasserbedarfs für ein Einzelobjekt möglicherweise für den Objektschutz weitergehende Anforderungen ergeben.</p> <p>Nach Tabelle 1 aus Arbeitsblatt 405 des DVGW ergibt sich für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bei 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden.</p> <p>Der Hydrantenplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine Bestandüberplanung im Ortskern von Weisendorf. Der Brandschutz ist entsprechend auch für die bestehenden Gebäude bereits sichergestellt. Ausführungen zum abwehrenden Brandschutz werden in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
Landratsamt Erlangen- Höchststadt Schloßberg 10 91315 Höchststadt/Aisch h	01.07.2021	<p>Formelle Anforderungen</p> <p>Die in der Planzeichnung eingetragenen Nutzungsschablonen sind aufgrund ihrer Schriftgröße kaum lesbar. Es wird gebeten, die Nutzungsschablonen entsprechend lesbar darzustellen.</p> <p>In der Legende wurde bei der Definition der Nutzungsschablone für die unterste Ebene „Maß der baulichen Nutzung“ angegeben. Es wird um Abänderung entsprechend der Eintragung der Firsthöhe in der Planzeichnung gebeten.</p> <p>Zudem ist die Nutzungsschablone für den nördlichen Teilfläche zu überprüfen, da für Flachdächer die Dachneigung mit kleiner 5 angegeben wurde. Dies entspricht nicht Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen.</p> <p>In der Nutzungsschablone für die nördl. gelegene Teilfläche wurden zwei Vollgeschosse für zulässig erklärt. In der Begründung unter Punkt A.6.3, Absatz 3 wurde angegeben, dass für Flachdächer die Firsthöhe auf 312 m ÜNN festgesetzt wird, da diese lediglich als eingeschossige Gebäude ausgebildet werden dürfen. Im nachfolgenden Absatz 4 wurde angegeben, dass das zweite Geschoss nur als Dachgeschoss mit Satteldach zulässig ist. Es wird daher um entsprechende Prüfung der Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse unter Ziffer 2.5 gebeten.</p>	<p>Die Hinweise zu den Nutzungsschablonen werden geprüft und sofern erforderlich zur Klarstellung korrigiert.</p> <p>Im nördlichen Bereich soll die Errichtung eines zweiten Geschosses ausschließlich als Satteldach ermöglicht werden. Eine Aufstockung des Bestandsgebäude im nördlichen Baufeld ist mit diesen Festsetzungen nicht möglich, da eine ausreichende Wohnraumhöhe aufgrund der begrenzt zulässigen Firsthöhe mit Satteldach nicht möglich ist. Die Festsetzung dient einer ggf. erforderlichen zukünftigen baulichen Neuorientierung in diesem Baufenster. Dabei sollen grundsätzlich bis zu zwei Vollgeschosse zulässig sein, aber eben nur, wenn das zweite Vollgeschoss als Dachgeschoss im Satteldach ausgebaut wird. Für Flachdächer wird ein zweites Geschoss durch die festgesetzte begrenzte Firsthöhe nicht ermöglicht. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
		<p>Die Angabe, dass die verkehrliche Erschließung über die an das Plangebiet angrenzende Höchstadter Straße erfolgt, ist zu berichtigen, da die Straße nicht nur angrenzt, sondern teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, die Angaben in der Begründung werden berichtigt.</p>
		<p>Weder in den Festsetzungen noch der Begründung lassen sich Angaben hinsichtlich des Klimaschutzes gem. § 1 Absatz 5 BauGB finden. Um Prüfung und Ergänzung wird gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Bebauungsplanänderung soll die Umnutzung eines Bäckers mit Cafe in eine Apotheke ermöglicht werden. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut, die Festsetzungen lassen nur eine geringfügige Erweiterung der baulichen Nutzung zu. Ziel ist es somit eine Teilfläche des Grundstück einer neuen Nutzung zuzuführen und maßvolle bauliche Entwicklungen zu ermöglichen, um somit eine Neuausweisung von Flächen im Gemeindegebiet zu vermeiden und dem Ziel des Flächensparens zu entsprechen. Vorgaben zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz wie beispielsweise die zwingende Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sollen dabei nicht gemacht werden, um dem Grundstückseigentümer nicht zusätzlich einzuschränken. Die Begründung wird um Aussagen dazu ergänzt.</p>
		<p>Des Weiteren fehlen in der Begründung noch Aussagen zum Hochwasserschutz, insbesondere zu Starkregenrisiken (vgl. Rundschreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom 18.09.2019 zum Hochwasserschutz in der Bauleitplanung).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Bebauungsplanänderung soll die Umnutzung eines Bäckers mit Cafe in eine Apotheke ermöglicht werden. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut, die Festsetzungen lassen nur eine geringfügige Erweiterung der baulichen Nutzung zu. Änderungen hinsichtlich Hochwasserschutz und Starkregenereignissen im Vergleich zur bestehenden Bebauung ergeben sich nicht. Die Begründung wird um Aussagen dazu ergänzt.</p>
		<p>Die Angaben zum Rechtsstand der auf Seite 18 angegebenen Rechtsgrundlagen sowie zum Landesentwicklungsprogramm (s. Seite 4) sind zu aktualisieren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, die Angaben in der Begründung</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
<p>Staatliches Bauamt Nürnberg Postfach 4757 90025 Nürnberg</p>	<p>27.05.2021</p>	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden: Die Zufahrtssituation zur Staatsstraße 2263 (getrennte Zu- und Ausfahrt) soll so beibehalten werden. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Ausfahrt in die St 2263 ist gemäß RASt mit der Seitenlänge $l = 70$ m in Achse der übergeordneten Straße und einem 3 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten. Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.</p>  <p>Das Sichtdreieck ist in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten. Eine etwaige Bepflanzung oder Einfriedung im an den Gehweg angrenzenden Bereich darf zur Sicherstellung des o. g. Sichtfeldes nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante vorgesehen werden. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. Wasser und Abwasser dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen. Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen. Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der Bebauungsplanänderung soll die Umnutzung eines Bäckers mit Cafe in eine Apotheke ermöglicht werden. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut, die Festsetzungen lassen nur eine geringfügige Erweiterung der baulichen Nutzung zu. Bauliche Änderungen an den bestehenden Gebäuden und an der Zufahrtssituation sind derzeit nicht geplant. Grundsätzlich besteht durch die Festsetzungen jedoch die Möglichkeit einer baulichen Entwicklung bzw. Nutzung der Gebäude, für die eine getrennte Zu- und Abfahrtsituation nicht mehr sinnvoll oder erforderlich ist. Von einer zwingenden Festsetzung hierzu soll aus den vorgenannten Gründen abgesehen werden. Ein Sichtdreieck sowie die genannten Hinweise in der Stellungnahme werden hinweislich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg</p>	<p>27.05.2021</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung berühren die Belange der Telekom Technik GmbH insofern nicht, dass die Erschließung des Plangebietes bereits abgeschlossen ist und die Grundstücke bereits bebaut sind. Änderungen der Bestandsbebauung sind derzeit ausschließlich hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes geplant. Änderungen in Bezug auf die Belange der Telekom Technik GmbH ergeben sich hieraus nicht. Die gegebenen Hinweise sind ggf. im Rahmen zukünftiger Neubebauungen zu beachten. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen. Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange zu und erhebt diese zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

5.3 4. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "südlich der Erlanger Straße", Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Siehe TOP 5 bis TOP 5.2

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die 4. Änderung des Bebauungsplans „südlich der Erlanger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.08.2021 als Satzung.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die endgültige Fassung der Bebauungsplanänderung herzustellen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

6. 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ aufzustellen. Anlass zur Änderung des Bebauungsplans ist die kürzlich erfolgte Änderung des bayerischen Abstandsflächenrechts. Auf einigen Grundstücken im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ kommt es hierdurch zu unverhältnismäßigen Härten bei der Bebauung der Grundstücke. Dies betrifft insbesondere die überbaubaren Grundstücksgrenzen der östlichen Baureihe. Hier sollen die festgesetzten Baulinien durch Baugrenzen ersetzt werden und die überbaubaren Grundstücksflächen in Teilbereichen geringfügig erweitert werden.

Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von 11.175 m² die Grundstücke Flst.-Nrn. 227/339, 227/340, 227/344, 227/345, 227/348, 227/349, 227/353, 227/354, 227/362, 227/363, 227/364, 227/368, 227/369, 227/375, 227/376, 227/383, 227/384, 227/385, 227/386, 227/387 und 227/388, Gemarkung Weisendorf.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

In der Zeit vom 27.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

6.1 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz wurde in der Zeit vom 27.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

6.2 4. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Durch folgende Träger öffentlicher Belange erfolgten keine Äußerungen/keine Hinweise und Einwendungen:

- Gemeinde Aurachtal
- Markt Dachsbach
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Großenseebach
- Stadt Herzogenaurach
- Gemeinde Heßdorf
- Stadt Höchstadt a.d.Aisch
- Gemeinde Oberreichenbach
- Markt Uehlfeld

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Inexio GmbH
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Planungsverband Region Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt
- Zweckverband Abwasserverband Seebachgrund
- Zweckverband Wasserversorgung Seebachgruppe
- IHK Nürnberg
- Handwerkskammer Mittelfranken

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
Bayernwerk AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg	18.06.2021	<p>In dem überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</p> <p>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</p> <p>Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.</p> <p>110-kV-Freileitung Kastenweiher - Eltmann, Ltg. Nr. E10007, Mast Nr. 49 – 50</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des gegenwärtigen Bebauungsplanes befindet sich außerhalb der Schutzzone der 110-kV Freileitung.</p> <p>Diese ist bereits nachrichtlich in den Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Krananlagen dürfen grundsätzlich nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Nähere Details bzgl. dem Einsatz von Hebewerkzeugen, wie z. B. Turmdrehkran, Auto- kran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. sind, unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über Normalnull anhand eines maßstabgetreuen Lageplanes gesondert mit uns abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung berühren die Belange der Bayernwerk Netz GmbH insofern nicht, dass die Erschließung des Plangebietes gerade abgeschlossen wurde und die Bebauung der Grundstücke noch aussteht. Der Straßenbau einschließlich der Leitungen sind fertiggestellt. Änderungen werden nicht vorgenommen. Die Hinweise sind ggf. bei der Bauplanung und Bauausführung der einzelnen Baugrundstücke zu berücksichtigen. Änderungen an der Planung ergeben sich hieraus nicht.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.</p> <p>Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Das beigelegte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthalten entsprechende Auflagen und Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung / Kabel / Bau / Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen.</p> <p>Auf Grund der hohen Anzahl an bautechnischen Eingriffen in unseren Leitungsbestand (u.a. durch die Energiewende) ist diese Stellungnahme zwei Jahre ab vorgenanntem Datum gültig. Nach Ablauf dieser Frist und nicht Umsetzung der eingereichten Maßnahme ist eine erneute Vorlage zur Stellungnahme notwendig.</p> <p>Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung: Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel - Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951/82-4221, bag-fub-hs@bayernwerk.de.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>Anlage: 1 Plan Anlage: Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen</p>	
Landratsamt Erlangen-Höchststadt Schloßberg 10 91315 Höchstadt/Aisch	01.07.2021	<p>Formelle Anforderungen</p> <p>Es wird gebeten, die unter Punkt 2 der Hinweise aufgeführte Straßenbegrenzungslinie in die Legende aufzunehmen.</p> <p>Der Rechtsstand der angegebenen Rechtsgrundlagen ist zu aktualisieren.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Straßenbegrenzungslinie ist bereits unter den Darstellungen als Hinweis in der Legende aufgeführt.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>
Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	21.05.2021	<p>Auf Grund der aktuellen Situation, bitten wir Sie die Bauleitplanungen zukünftig an unser Postfach FMB T NL Süd PTI 13 BB1 T NL Sued PTI 13 BB1@telekom.de zu senden.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben • W82733721, PTI 13, PB L 2 Neubau, Larissa Fiedler vom 29.01.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Telekom bezieht sich die Stellungnahme nicht auf die Stellungnahme W82733721, PTI 13, PB L 2 Neubau, Larissa Fiedler vom 29.01.2019</p> <p>sondern auf die Stellungnahme W82733721, PTI 13, PB L 2 Neubau, Franziska Faber vom 30.01.2019</p> <p>Auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme wird verwiesen. Änderungen an der Planung ergeben sich hieraus nicht.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	30.01.2019	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist als Hinweis aufgenommen, dass in öffentlichen Verkehrsflächen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen vorzusehen sind. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass bei Pflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen die aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regeln zu beachten sind. Insbesondere sind die notwendigen Abstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten, so dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb nicht beeinträchtigt werden. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.</p>

Beschluss

Der Marktgemeinderat Weisendorf stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange zu und erhebt diese zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

4. Änderung des Bebauungsplans 6.3 "Gerbersleithe Ost" im vereinfachten Verfahren, Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Siehe TOP 6 bis 6.2

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.08.2021 als Satzung.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die endgültige Fassung der Bebauungsplanan-

derung herzustellen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

7. Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat des Marktes Weisendorf verfolgt das Ziel den Wohnungsmarkt im Marktgemeindeggebiet gerechter zu gestalten und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Der Markt Weisendorf ist Mitgliedsgemeinde der gemeinsamen Wohnungsbau-gesellschaft GEWOLand GmbH, die im Auftrag ihrer Mitgliedsgemeinden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum für eine breite Zielgruppe entwickelt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ im Jahr 2000 wurden bereits die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohnraum im Plangebiet geschaffen. Derzeit erfolgt die Bebauung des letzten Bauabschnittes. In diesem Rahmen soll eine Teilfläche im Baugebiet der Errichtung von sozial gefördertem Wohnungsbau zugeführt werden. Eine zu erwartende höhere Bewohnerdichte aufgrund des Geschosswohnungsbaus kann auch zu einer höheren

Besucheranzahl führen, weshalb der Marktgemeinderat die Anzahl der öffentlichen Besucherstellplätze für das Baugebiet erweitern möchte. Die für den sozialen geförderten Wohnungsbau gemäß Stellplatzsatzung erforderlichen mindestens 23 Stellplätze können auf dem Baugrundstück untergebracht werden. Die Bedarfzufahrt zum angrenzenden Regenrückhaltebecken soll hierbei auch als Zufahrtmöglichkeit zu einem Teil der Stellplätze genutzt werden. Für die Umsetzung des Vorhabens ist weiterhin insbesondere eine Anpassung der Baugrenzen sowie der Zulässigkeit von Bauhöhen und Dachformen erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Osten des Marktgemeindeggebietes. Es wird im Westen durch die 110 kV-Freileitung und im Norden durch die Zufahrt zum nordwestlich gelegenen Regenrückhaltebecken und den Heidweihergraben begrenzt. Im Osten befindet sich eine Grünfläche und daran anschließend der Heidweihergraben. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst-Nrn. 227/329, 227/330, 227/331, 227/332, sowie Teilflächen der Grundstücke Flst-Nrn. 227/328, 227/333 und 227/254, alle Gemarkung Weisendorf.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan in der Fassung vom 23.10.2000 sieht für den Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 5. Änderung die Errichtung von Reihenhäusern vor. Das geplante Vorhaben umfasst dagegen die Errichtung von Geschosswohnungsbau. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gerbersleithe Ost“ erforderlich. Die 5. Änderung soll als vorhabenbezogene Änderung durchgeführt werden.

Die Aufstellung der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Es wird durch die Änderung des Bebauungsplans keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Im beschleunigten Verfahren sind die Verfahrensvorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB anzuwenden. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Von diesem Privileg wird kein Gebrauch gemacht. Nach § 13 Abs. 3 BauGB kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Zwischenzeitlich liegen dem Marktgemeinderat der vom Planungsbüro TB Markert erstellte Vorentwurf der vorhabenbezogenen 5. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 09.08.2021 auf Basis des mit der Marktgemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers vor. Für die Vorentwurfsfassung soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB), der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbarkommunen (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) durchgeführt werden.

Beschluss

Zur Kenntnis genommen

7.1 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt

Siehe TOP 7

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" im Bereich der Fl.-Nrn. 227/329, 227/330, 227/331, 227/332, sowie Teilflächen der Grundstücke Flst-Nrn. 227/328 und 227/333, 227/254, alle Gemarkung Weisendorf, aufzustellen. Die Bebauungsplanänderung ist im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchzuführen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB soll abgesehen werden. Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

7.2 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplan "Gerbersleithe Ost"; Genehmigung des Vorentwurfs

Sachverhalt

Siehe TOP 7

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorentwurf der vorhabenbezogenen 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost" in der Fassung vom 09.08.2021 einschließlich der Begründung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

7.3 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Siehe TOP 7

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. dem Planungssicherstellungsgesetz durchzuführen. Hierzu sind die Planunterlagen mit Begründung im Internet auf der Homepage des Marktes Weisendorf zu veröffentlichen und zusätzlich in der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

7.4 Vorhabenbezogene 5. Änderung des Bebauungsplans "Gerbersleithe Ost"; Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Siehe TOP 7

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

8. Förderung von Investitionskosten für mobile Luftreinigungsgeräte für die Grundschule Weisendorf - Neuauflage (FILS-R-N)

Herr Marktgemeinderat Simon Ort ist von 21:00 Uhr – 21:03 Uhr abwesend.

Sachverhalt

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14.07.2021 wurde das Programm zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum Infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R-N) neu aufgelegt.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C oder Ionisations- und Plasmatechnologie oder eine Kombination aus diesen Technologien zur Verminderung der Aerosolkonzentration und dezentrale Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind für Klassen- und Fachräume.

Die technischen Anforderungen an die förderfähigen mobilen Luftreinigungsgeräte sind in der Richtlinie benannt. Unter anderem darf ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten werden, ein fünf- bis sechsfacher Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde soll gewährleistet sein und der Standort sinnvoll und effizient gewählt werden. Die Richtlinie empfiehlt eine sorgfältige Planung und Umsetzung.

Der Fördersatz beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 1.750 € pro förderfähigem Raum (Klassen- und Fachräume). Zu den Fachräumen zählen: Lehrerzimmer, Räume für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung, Differenzierungsräume sowie andere Räume, in denen sich Schüler/innen und/oder Lehrkräfte im Unterrichts- und Schulbetrieb regelmäßig über einen längeren Zeitraum aufhalten. Für Pausenhallen, Aulen, Turnhallen oder andere Sporträume sollte im Hinblick auf Raumgröße, nötige Luftfilterrate, Standfestigkeit etc. gegenüber der Ausstattung mit mobilen Luftreinigungsgeräten vorrangig andere Ansätze wie z.B. Einbau/Ertüchtigung von (ggf. dezentralen) raumluftechnischen Anlagen in Betracht gezogen werden.

Am 14.12.2020 beschloss der Marktgemeinderat die Beschaffung von 8 Geräten für 6 Fach- und 2 weitere Räume die von den Partnerklassen genutzt werden. Es wurden bislang 6 Geräte beschafft und damit 6 Räume ausgestattet, Preis pro Gerät knapp 3.200 €. Diese reinigen die Luft durch Filtertechnologie HEPA 13 u. Vorfilter, bei 37-50 dB. Diese Geräte konnten aufgrund der Vergabegrenzen für pandemiebedingte Beschaffungen als Direktauftrag abgewickelt werden.

Laut Bürgermeister Hertlein und Rektorin Pausch werden zu den 6 vorhandenen Geräten, weitere 26 mobile Luftreinigungsgeräte benötigt. Es ist aufgrund der hohen Nachfrage nach Luftreinigungsgeräten mit einer deutlichen Preissteigerung zu rechnen. Hierbei wird die Direktauftragsgrenze überschritten, das Vergaberecht bleibt einschlägig anzuwenden.

Bereits bei Antragstellung zum Förderprogramm muss die Art der Luftreinigung festgelegt werden (Filtertechnologie oder UV-C-Technologie oder Ionisations- und Plasmatechnologie oder einer Kombination aus den genannten Technologien, nämlich welche...).

Beschluss

Der Marktgemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister unter Ausschöpfung der Fördermöglichkeit die 26 weiteren Räume mit Luftreinigungsgeräten auszustatten. Haushaltsmittel sind hierfür ggf. über Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.9101.3100 (Soll-

überschuss 2020) bereitzustellen.

Mit dem Fördergeber ist abzuklären, ob die 6 Räume mit wenig/geringem Personenaufenthalt ausgestattet werden müssen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

9. Förderung von Investitionskosten für mobile Luftreinigungsgeräte in der Kindertagesbetreuung

Sachverhalt

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 14.07.2021 wurde das Programm zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe aufgelegt.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C oder Ionisations- und Plasmatechnologie oder eine Kombination aus diesen Technologien zur Verminderung der Aerosolkonzentration und dezentrale Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind für Gruppen- und Funktionsräume in Kitas. Antragsberechtigt ist die Gemeinde.

Die technischen Anforderungen an die förderfähigen mobilen Luftreinigungsgeräte sind in der Richtlinie benannt. Unter anderem darf ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten werden, in Abhängigkeit von Raumgröße und Personenanzahl im Raum muss der Luftdurchsatz einstellbar sein, ein fünf- bis sechsfacher Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde soll gewährleistet sein und der Standort sinnvoll und effizient gewählt werden. Die Richtlinie empfiehlt eine sorgfältige Planung und Umsetzung.

Der Fördersatz beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 1.750 € pro förderfähigem Raum (Gruppen- und Funktionsräume). Die Marktgemeinde hat nach der Richtlinie keinen Kostenbeitrag zu leisten.

Die Anzahl der vorhandenen und noch benötigten Geräte ist noch nicht bekannt.

Es ist aufgrund der hohen Nachfrage nach Luftreinigungsgeräten mit einer deutlichen Preissteigerung zu rechnen.

Die Richtlinie bietet für die Beschaffung 2 Vorgehensweisen: Entweder werden die Geräte durch die Marktgemeinde zentral beschafft oder die Träger beschaffen die Geräte selbständig und reichen die Ausgaben bei der Gemeinde ein. Die Verwaltung empfiehlt die

Beschaffung durch die Träger selbst vornehmen zu lassen und mit diesen eine Vereinbarung zu schließen, dass die Förderkriterien (Vergaberecht, technische Anforderungen an die Geräte...) eingehalten werden.

In der Antragstellung, die durch die Gemeinde zu erfolgen hat, ist für jede Einrichtung separat die Anzahl der benötigten Geräte anzugeben. Sie hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen. Gefördert werden Maßnahmen ab dem 01.05.2021, der vorzeitige Maßnahmebeginn ist in der Richtlinie verankert.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Träger zuzustimmen. Mit den Trägern sind Vereinbarungen zu schließen über die Einhaltung der Förder- und Vergabekriterien.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:27 Uhr

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

Der Seniorenbeirat informiert:

Unsere nächste Wanderung findet am **Freitag, den 03. September 2021** statt.

Wir wandern von Regensberg nach Hohenschwärz.
Treffpunkt: 9:00 Uhr am Festplatz, Reuther Weg, Weisendorf.

Wir wandern ca. 3,5 Stunden, auf halber Strecke kehren wir zum Mittagessen ein.

Der Fahrtkostenanteil beträgt € 5,00 je Mitfahrer. Eine FFP2 Maske ist von jedem Teilnehmer mitzubringen.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung unter Tel. 09135-6311 erforderlich.

Ihr Seniorenbeirat

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 21.08.21

17:30 Eucharistiefeier
Im Gedenken an verst. Mann u. Vater sowie verst. Bruder, für verst. Margareta Neuner, Eltern, Schwiegereltern und alle Angeh. Der Fam. Ort

Freitag, 27.08.21

18:00 Eucharistiefeier mit anschl. Anbetung
Für verst. Frau nach Meinung

Samstag, 28.08.21

17:30 Festgottesdienst zur Kirchweih

Sonntag, 29.08.21

10:30 Ökumenische Wortgottesfeier anlässlich der Kirchweih (Schlossgarten)
14:00 Taufe von Elija Kaim

Ökumenische Wortgottesfeier zur Kirchweih

Herzliche Einladung zur ökumenischen Wortgottesfeier anlässlich unserer Kirchweih am Sonntag den 29. August um 10.30 Uhr im Schlossgarten.

Eine begrenzte Anzahl an Stühlen und Bänke ist vorhanden. Gerne können sie eigene Decken und Campingstühle mitbringen.

Bei schlechten Wetter findet die Wortgottesfeier in der Merkzweckhalle statt. Bitte denken sie an ihre FFP 2 Maske.

Auf ihr kommen freuen sich Ihre evang. und kath. Pfarreien.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Sonntag, 22.08.2021 – 12. Sonntag n. Trinitatis -
8.45 Uhr Gottesdienst in St. Josef, mit Prädikant Hans Batz

Seniorenkreis

Liebe Senioren,

WIR DÜRFEN WIEDER !!!!

Unser Seniorennachmittag im evangelischen Gemein-
desaal beginnt im September.

Den genauen Termin werden wir im Amtsblatt bekannt geben.

WIR FREUEN UNS SEHR.
Ihr Mitarbeiter-Team

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 22.08.2021 – 12. Sonntag n. Trinitatis -
10.30 Uhr Gottesdienst

„Eine Stunde mit Gott“ am 31. August um 19.30 Uhr vor dem Evang. Gemeindehaus

Unsere Woche hat 168 Stunden. Davon wollen wir für diese eine Stunde am Dienstag Abend einen Termin mit Gott ausmachen und uns für die weiteren 167 Stunden der Woche von Ihm beschenken und stärken lassen. Im Termin mit Gott wird es Raum geben für Stille, Gebet und evtl. Singen, entsprechend Psalm 62,2: „nur bei Gott komme ich zur Ruhe, geduldig warte ich auf seine Hilfe.“

Es gelten die aktuellen Corona-Regeln!

Wir vom Hauskreis Horizont freuen uns, wenn Sie sich zusammen mit uns Zeit nehmen wollen!

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairindach

Sonntag, den 22.08.2021

09.30 Uhr Gottesdienst in Kairindach (Pfrin. Elisabeth Weichmann)

Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite, www.kilianskirche.de oder im Pfarramtsbüro Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr. Tel. 09135/8213

Kreuz&Quer – Evangelische Gemeinde Weisendorf lädt Sie herzlich ein...



Sonntag, 22. August

11:00 **Gottesdienst**
Parallel dazu steht ein GOTTESDIENST-VIDEO für den **Gottesdienst zu Hause** auf der Homepage bereit.

www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

Arbeitsstammtisch August

An den Dienstagen 10. und 24. August findet wieder unser Arbeitsstammtisch statt. Treffpunkt 18.30 Uhr am Vereinsgelände, Dauer ca. 1 Stunde.

In der Vorfreude auf zahlreiche Helfer verbleiben wir mit frdl. Grüßen

Die Vorstandschaft



Förderverein „MehrGenerationenHaus Weisendorf e. V.“

Der Förderverein „MehrGenerationenHaus Weisendorf e. V.“ und der Seniorenbeirat der Marktgemeinde Weisendorf laden ein zu einer „**Gemütlichen Wanderung**“ am Donnerstag, den **19.08.2021**. Unser Treffpunkt ist in Reuth bei der Kapelle um **14:00 Uhr**.

Die Wegstrecke (6,5 - 7 km insgesamt) „von Reuth nach Obermembach / *Biergarten in Obermembach* / und von Obermembach nach Reuth zurück“ wird nach der aktuellen Wettersituation durchgeführt.

Für die Rückfahrt von Obermembach nach Reuth/Weisendorf steht der Bürgerbus zur Verfügung. **Hinweise:** Jeder Teilnehmer geht auf eigene Verantwortung und Gefahr mit. Auf Grund der Corona-Krise ist die Mitnahme eines Mund- und Nasenschutzes erforderlich!

SPD – Ortsverein Weisendorf

Wir laden alle Mitglieder und interessierte Bürger herzlich ein zur **Jahreshauptversammlung 2021** des **SPD-Ortsvereins Weisendorf**

am Donnerstag, 19. August 2021, 19:00 Uhr
im Vereinsheim OGV, Reuther Weg 18, 91085 Weisendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahres- und Kassenbericht mit Entlastung und Aussprache für Jahre 2019 und 2020
3. Neuwahlen der Vorstandschaft durch die Wahlleitung
 - Vorsitzender/e und Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in, Kassenführer/in und Kassenprüfer/innen
 - Delegierte und Stellvertreter/innen für Kreishauptversammlung, Kreishauptausschuss und Unterbezirksparteitag
4. Sonstiges, Termine und Anregungen

Bitte Mund-Nasen-Schutz nicht vergessen und diesen analog den aktuell gültigen Kontaktregelungen tragen.

Kathrin Rascher und **Guido Küspert**
Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Hesselberg

Einladung

zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hesselberg für das Jagdjahr 2020 am Mittwoch den 08.09.2021 um 19:00 Uhr im Gasthof Jägersruh in Hesselberg.

1. Begrüßung und Bericht des 1. Jagdvorstehers
2. Bekanntmachung der Niederschrift aus 2019
3. Bericht des Kassiers
4. Bekanntgabe der Rechnungsprüfung ---Entlastung der Vorstandschaft---
5. Verwendung des Jagdpachtes
6. Anschaffung des digitalen Jagdkatasters
7. Wünsche und Anträge

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Regeln zur Corona-Pandemie.

Die Vorstandschaft

Notfall - Dienst
der Wasserversorgung des Marktes Weisendorf
an Wochenenden und Feiertagen

Tel. 01 72 / 81 38 426



Ihre Restmüll-, Biomüll- oder Altpapier- tonne wurde nicht geleert? Bitte wenden Sie sich direkt an das Entsorgungsunternehmen Friedrich Hofmann GmbH & Co. KG.

Bürgertelefon: 09131/796170

ASV Weisendorf e.V.



Freitag 20.08.2021

18.15 Uhr DJK /SC Oesdorf - ASV Weisendorf

Sonntag 21.08.2021

15.00 Uhr SC Oberreichenbach - ASV Weisendorf 2

Spiele unter Vorbehalt, Änderungen möglich

Weitere Infos und Termine können sie auch unter www.asv-weisendorf.de erfahren.

Höchstadter Eishockeyclub 1993 e.V.

Young Alligators Höchstadt

Kinder und Jugendliche aufgepasst, die Young Alligators suchen Verstärkungen!

Für die neue Eishockey-Saison 2021/2022 (Trainingsstart ist nach den Sommerferien!) der Young Alligators suchen wir noch Verstärkungen für unsere zahlreichen Nachwuchsteams. Neuzugänge (Jungs und Mädels) ab 4 Jahren sind immer herzlich Willkommen!

Mehr Informationen unter:

www.hoechstadt-alligators.de

sowie direkt bei unserer Jugendleiterinnen Heike Striegel und Diana Fisch unter:

nachwuchs@hoechstadt-alligators.de

WIR SUCHEN DICH!

Bock auf Feuer und Flamme ohne Kohle?

Deine Freiwilligen Feuerwehren

AUCH IN DEINER NÄHE!

Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Markt Weisendorf
Gerbersleite 2
91085 Weisendorf (Rathaus)
Tel.: 09135 / 7120-29
E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

Infos + Anmeldung unter

www.freizeitamt-weisendorf.de

Ferienprogramm

FP0921 Bastelspaß - Isektenhotel (ab 6 Jahren)

Montag, 23.08.2021 / 14:00 – 16:00 Uhr

Bau ein Zuhause für fleißige Bienchen und Co! So ein kuscheliges Insektenhotel ist ein toller Blickfang im Garten oder auf dem Balkon. Und das Beste ist: Es bietet nützlichen und wichtigen Insekten wie Wildbienen, Florfliegen, Ohrenkneifern, Marienkäfern und Schmetterlingen kunterbunten Wohnraum.

Treffpunkt: Eingang MZH Gebühr: 8,- Euro
Leitung: Katharina Paul **Anmeldung: erforderlich!**

FP1121 Badebomben herstellen (ab 6 Jahren)

Mittwoch, 25.08.2021 / 14:00 – 16:00 Uhr

Badebomben, auch Badekugeln genannt, bereiten Groß und Klein blubberndes Vergnügen in der Badewanne, zudem enthalten sie wertvolle Pflegestoffe. Im Handel sind die bunten Badebälle allerdings nicht gerade preiswert, dabei lassen sie sich schnell und für erheblich weniger Geld ganz leicht selbst herstellen. Das spart nicht nur Verpackung, sondern du weißt auch noch genau, was drin ist. Darüber hinaus kannst du bei der Herstellung deiner Phantasie freien Lauf lassen und Badekugeln kreieren, die einmalig sind und die es so garantiert nirgendwo zu kaufen gibt.

Treffpunkt: Eingang MZH Gebühr: 8,- Euro
Leitung: Katharina Paul **Anmeldung: erforderlich!**

FP1321 Yoga (ab 8 Jahren)

Freitag, 27.08.2021 / 10:00 – 12:00 Uhr

Wolltest du schon immer so beweglich wie eine Katze sein? Dann komm zum Kinderyoga. Hier lernst du viele tolle Übungen und schlüpfst dabei in die Rolle vieler Tiere.

Bitte bring eine weiche Unterlage und etwas zum Trinken mit und komme in lockerer Kleidung.

Treffpunkt: Eingang MZH Gebühr: 5,- Euro
Leitung: Katharina Paul **Anmeldung: erforderlich!**

Weitere Ferienangebote wie

**Karate - Batiken - Kino - Töpfern - Zauberkurs
und vieles mehr**

findet Ihr unter

www.freizeitamt-weisendorf.de

Familie

Die *LeseInsel* (Hauptstraße 7) hat geöffnet:

Montag	10:00 – 11:55 Uhr
Mittwoch	16:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	16:00 – 18:00 Uhr
Samstag	14:00 – 16:00 Uhr

Christiane Kolbet liest klassische Kinderliteratur Donnerstag, 19.08.2021 / 16:00 – 16:30 Uhr

„Das kleine Gespenst“ von Ottfried Preußler

„Tag der offenen Tür“

Sonntag, 22.08.2021 / 14:00 - 18:00 Uhr

Die *LeseInsel* hat geöffnet und freut sich – parallel zur Veranstaltung „Kunst im Hof“ gleich gegenüber – auf viele kleine und große Bücherfreund*innen!

FA0221 Sommerferien – Reisezeit – Märchenzeit Mittwoch, 08.09.2021 / 17:00 – ca. 17:45 Uhr

Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen. Die Fantasie überwindet Zeit und Raum.

Mit den frei ERZÄHLTEN Märchen lässt Märchenerzählerin **Barbara Maikranz** Bilder in den Köpfen entstehen und der eigenen Fantasie Gelegenheit sich zu entfalten.

Die *LeseInsel* Weisendorf, Hauptstraße 7, lädt zum Ende der Sommerferien am 8. September 2021, um 17:00 Uhr die Kinder und ihre Familien zu einer märchenhaften Reise ein. **Anmeldung: erforderlich!**

Senioren

Café Tablet – fit für's Web

Mittwoch, 18.08.2021 / 15:30 – 16:30 Uhr

Liebe Interessierte,

Nachdem wir wegen Covid19 so lange aussetzen mussten, haben wir beschlossen, im August keine Ferien zu machen, sondern unser Angebot aufrecht zu erhalten.

Wir stehen daher am 18. August in gewohnter Weise zur Verfügung für Fragen rund um Smartphone, Tablet usw.

Wir treffen uns, wie immer, um 15:30 Uhr in Weisendorf im MGH (Mehrgenerationenhaus)

(ehemalige Gaststätte Bürgerstuben an der Mehrzweckhalle), Reuther Weg 6.

Bis dahin

Eure Jutta und alle Teammitglieder